

Mitteilung - öffentlich -

Beratungsfolge:

Ausschuss für Gesellschaft, Soziales, Kultur und Sport

Drucksachen-Nr.: 2025/303

am 27.01.2026 TOP:

Sachstand zur Umsetzung der Bezahlkarte Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Ausgangslage:

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (BGBl. 2024 I Nr. 152) wurde im Jahr 2024 die Bezahlkarte als weitere Form einer möglichen Leistungsgewährung explizit in das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgenommen. Die weitere Ausgestaltung für Niedersachsen regeln mehrere fachaufsichtliche Weisungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport.

Niedersachsen ist eines von 14 Bundesländern, die in einem Rahmenvertrag die Firma secupay AG mit dem Betrieb, der Bereitstellung und der Weiterentwicklung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG beauftragt haben.

Die Bezahlkarte für Asylsuchende dient als Bargeldersatz. Es handelt sich um eine guthabenbasierte Debitkarte ohne Kontobindung, bei der eine Überziehung des Guthabenbetrages ins Minus nicht möglich ist. Die Einsatzmöglichkeit der Karte wird über das allgemein verbreitete Akzeptanzstellensystem VISA sichergestellt. Mit Blick auf die in Deutschland nahezu flächendeckend verbreiteten Möglichkeiten bargeldlosen Bezahlens können mit der Bezahlkarte grundsätzlich alle Waren zur Bedarfsdeckung bezahlt werden.

Über das Bezahlkartensystem können die Bezahlkarten administriert und per Überweisung direkt aus dem Fachprogramm der Leistungsbehörden aufgeladen werden. Eine zusätzliche Soft- oder Hardware ist für die Nutzung nicht notwendig.

Ein Einsatz der Karte im Ausland ist ausgeschlossen, ebenso wie Überweisungen ins Ausland, Karte-zu-Karte-Überweisungen und die Nutzung bestimmter Handelsbranchen wie z.B. Money-Transfer-Services.

Der Anbieter secupay hat auf der Webseite <http://www.socialcard.de> (unten auf der Seite) Erklärvideos hinterlegt, die den Karteninhaberinnen und -inhabern sehr anschaulich den Prozess der Erst-Registrierung und des späteren Logins sowie die

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

Funktionen und die Nutzung der Bezahlkarte erläutern.

Adressaten der Bezahlkarte sind solche Personen, die sich im Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG befinden. Für Personen, die sich bereits im Bezug von sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG befinden, sich also bereits seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, soll die Bezahlkarte nicht genutzt werden.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 2 AsylbLG ist dabei jedem volljährigen Leistungsberechtigten eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben. Ob eine Ausgabe der Bezahlkarte an minderjährige Leistungsberechtigte ab Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt, steht im Ermessen der jeweiligen Leistungsbehörde. In Laatzen erfolgt diese Entscheidung immer in Absprache mit den Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen.

Für notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung, die nicht mit der Karte bezahlt werden können, wird die Möglichkeit von begrenzten Bargeldabhebungen mit der Karte eröffnet.

Im Rahmen eines Beschlusses der Ministerpräsident/-innen der Länder erfolgte dazu eine Festlegung auf 50 Euro für jede volljährige Person.

Abweichungen im Einzelfall liegen im Ermessen der Leistungsbehörde.

Weitere zusätzliche Leistungen nach AsylbLG können im gesetzlich eröffneten Rahmen ebenfalls auf die Bezahlkarte überwiesen werden (u.a. Mehrbedarfe, Leistungen für Bildung und Teilhabe).

Vorgabe des Landes Niedersachsen und der Region Hannover als zuständiger Leistungsträger war die sukzessive Umstellung der betroffenen Leistungsfälle bis Ende des Jahres 2025.

Auf Anweisung der Fachaufsicht der Region Hannover sollen Fälle immer erst dann auf die Bezahlkarte umgestellt werden, wenn der Bewilligungszeitraum ausläuft und eine Überprüfung und Weiterbewilligung der Leistung erfolgt.

Darstellung der IST-Situation in Laatzen:

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind in Laatzen von der Umstellung auf die Bezahlkarte 47 Fälle betroffen.

Es wurden bis Ende 2025 insgesamt 39 Fälle umgestellt und 44 Bezahlkarten an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger ausgegeben.

Die aktuell noch nicht umgestellten Fälle sind solche, in denen der Bewilligungszeitraum noch läuft.

Dies wird, mit Ausnahme eines Falles, bei dem die Umstellung erst im Mai 2026 erfolgen kann, zum Februar 2026 erfolgen.

Insgesamt ist die Umstellung auf die Bezahlkarte in Laatzen überwiegend problemlos erfolgt. Zu Beginn der Ausgabe der Bezahlkarte gab es allerdings in mehreren Fällen Schwierigkeiten bei der Registrierung im Online-Portal und in der Smartphone-

App.

Im Auftrag

Jörg Sporleder